

Bundessozialgericht

- 5 RJ 64/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am
15. Februar 1979 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. Mai 1977
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergericht-
lichen Kosten für das Revisionsverfahren zu er-
statten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger für den Monat März 1974 das Altersruhegeld nach § 1248 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zusteht.

Der am 10. Februar 1911 geborene Kläger beantragte am 24. Januar 1974 bei der Beklagten die Gewährung des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs 1 RVO und gab dabei an, er beabsichtige, die Tätigkeit als Maurer mit Wirkung vom 1. März 1974 so einzuschränken, daß das monatliche Bruttoarbeitsentgelt den Betrag von 750,-- DM nicht übersteige. Nachdem der Arbeitgeber des Klägers am 4. März 1974 bestätigt hatte, das monatliche Bruttoeinkommen des Klägers werde vom 1. März 1974 an die Höchstgrenze von 750,-- DM nicht überschreiten, gewährte die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 30. April 1974 das Altersruhegeld nach § 1248 Abs 1 RVO für die Zeit vom 1. März 1974 an. Nach Eingang einer Lohnabrechnung des Arbeitgebers vom 25. Februar 1975 stellte die Beklagte mit Bescheid vom 7. April 1975 fest, daß für den Monat März 1974 wegen Überschreitens der gesetzlichen Verdiensthöchstgrenze kein Anspruch auf das Altersruhegeld bestehe. Den gezahlten Rentenbetrag von 591,80 DM forderte die Beklagte zurück. Mit einem weiteren Bescheid vom 11. Juli 1975 stellte die Beklagte das Altersruhegeld für die Zeit vom 1. April 1974 an neu fest. Der Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 7. April hatte keinen Erfolg.

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 20. Mai 1976 die angefochtenen Bescheide aufgehoben. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 3. Mai 1977 die vom SG zugelassene Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

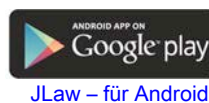
Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, es könne dahingestellt bleiben, ob die Bindungswirkung des Bewilligungsbescheides vom 30. April 1974 seiner Aufhebung entgegenstehe. Der Kläger habe auch materiell-rechtlich für den Monat März 1974 einen Anspruch auf das Altersruhegeld nach § 1248 Abs 1 RVO. Die den Rentenwegfall regelnde Vorschrift des § 1248 Abs 4 Satz 3 RVO müsse zwar auch für den Fall anwendbar sein, daß die nachträgliche Berechnung des tatsächlich erzielten monatlichen Durchschnittseinkommens ein Nichtbestehen des Anspruchs von Anfang an ergebe. Das durchschnittliche Arbeitseinkommen des Klägers habe aber den Höchstbetrag von 750,-- DM im Monat nicht überschritten. Zwar habe das Arbeitseinkommen des Klägers, das in den Monaten Januar bis Februar 1974 je 1.190,-- DM betragen habe, auch im Monat März 1974 mit 809,-- DM über der Höchstgrenze von 750,-- DM gelegen. Das auf den Monat entfallende Durchschnittseinkommen könne aber nur aus einem längeren Zeitraum errechnet werden. Ein solcher längerer Zeitraum sei im Regelfall das Kalenderjahr oder - falls die Rente während des Kalenderjahres beginne - der Zeitraum vom Beginn der Rente bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Das in dieser Zeit erzielte Arbeitseinkommen sei durch die Zahl der Monate zu teilen. In der Zeit vom 1. März 1974 bis zum 31. Dezember 1974 habe das Arbeitseinkommen des Klägers 6.692,17 DM betragen, was bei einer Verteilung auf 10 Monate rund 670,-- DM pro Monat ergebe. Damit habe das durchschnittliche Arbeitseinkommen des Klägers aber auch für den streitigen Monat März 1974 unter der Höchstgrenze gelegen. Da die Voraussetzungen des § 1248 Abs 1 RVO für die Gewährung des Altersruhegeldes bereits am 28. Februar 1974 vorgelegen hätten, beginne die Rente nach § 1290 Abs 1 RVO am 1. März 1974. Für eine Rückforderung der für den Monat März 1974 gezahlten Rente sei daher kein Raum; ebensowenig für die Neuberechnung der Rente, wie sie mit Bescheid vom 11. Juli 1975 durchgeführt worden sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte hat dieses Urteil mit der - vom ISG zugelassenen - Revision angefochten. Sie ist der Ansicht, § 1248 Abs 4 Satz 1 RVO enthalte eine negative Voraussetzung für das Altersruhegeld nach § 1248 Abs 1 RVO. Das Altersruhegeld könne nur dann beginnen, wenn im Zeitpunkt der Rentenfeststellung die Höchstgrenze des § 1248 Abs 4 RVO nicht überschritten werde. Für die Entstehung des Anspruchs jedenfalls sei eine praktikable Gesetzesanwendung allein darin zu finden, daß das Merkmal "durchschnittlich" außer Betracht bleibe. Dafür spreche insbesondere § 1248 Abs 4 Satz 4 RVO, denn der Versicherte könne die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, die den Rahmen der Sätze 1 und 2 überschreite, dem Rentenversicherungsträger nicht unverzüglich anzeigen, wenn es dabei auf das Einkommen über einen längeren Zeitraum ankomme.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des Sozialgerichts aufzuheben sowie die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagte zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und ist der Ansicht, die Revision der Beklagten sei unbegründet.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

Die zulässige Revision der Beklagten hat keinen Erfolg. Das LSG hat mit Recht das der Klage stattgebende Urteil des SG bestätigt. Der Kläger hat auch für den Monat März 1974 einen Anspruch auf das Altersruhegeld nach § 1248 Abs 1 RVO, so daß die Beklagte die mit Bescheid vom 30. April 1974 ausgesprochene Bewilligung des Altersruhegeldes für den Monat März 1974 nicht rückgängig machen und die gezahlte Rente nicht zurückfordern durfte.

Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht schon die Bindungswirkung des Rentenfeststellungsbescheides vom 30. April 1974 der mit Bescheid vom 7. April 1975 enthaltenen negativen Feststellung und Rückforderung entgegenstand. Selbst wenn man davon ausgeht, daß die Beklagte wegen des in dem Rentenfeststellungsbescheid enthaltenen Vorbehalts oder wegen der Wirkungen des § 1248 Abs 4 Satz 3 RVO formell nicht an den Rentenfeststellungsbescheid gebunden war, so hätte sie die für den Monat März 1974 ausgesprochene Rentenbewilligung doch nur dann zurücknehmen dürfen, wenn ein materiell-rechtlicher Anspruch auf das Altersruhegeld nicht bestanden hätte. Der Kläger hat aber auch für den Monat März 1974 einen solchen Anspruch.

Nach den insoweit bindenden Feststellungen des LSG hatte der Kläger sowohl das 63. Lebensjahr vollendet als auch die Wartezeit nach § 1248 Abs 7 Satz 1 RVO erfüllt. Zu den negativen Voraussetzungen für den Anspruch auf das Altersruhegeld nach § 1248 Abs 1 RVO gehört nach der Rechtsprechung aber auch, daß der Versicherte keine über die Grenzen des § 1248 Abs 4 RVO hinausgehende Beschäftigung gegen Entgelt verrichtet (vgl BSG SozR 2200 § 1248 Nr 4). Es kann offenbleiben, ob die für § 1248 Abs 4 Satz 1 Buchst a RVO geforderte Voraussetzung auch für Buchst b aaO erfüllt sein muß, daß der Versicherte das bisherige Beschäftigungs-



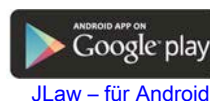
- 6 -

verhältnis aufgibt oder entsprechend ändert (vgl BSG SozR 2200 § 1248 Nrn 4, 6, 7). Der Kläger hat jedenfalls das Beschäftigungsverhältnis als Maurer, das bis Ende Februar 1974 bestand, nicht unverändert fortgeführt, sondern dahin geändert, daß er ab März 1974 erheblich weniger verdiente. Die regelmäßige und zeitlich nicht begrenzte Tätigkeit des Klägers steht nach § 1248 Abs 4 Satz 1 Buchst b RVO in der bis einschließlich 30. Juni 1977 geltenden Fassung (= aF; vgl Art 2 § 1 Nr 10 des 20. Rentenanpassungsgesetzes) dem Anspruch auf das Altersruhegeld nicht entgegen, weil das daraus erzielte Entgelt die in der genannten Vorschrift bezeichnete Höchstgrenze nicht überstieg.

Nach § 1248 Abs 4 Satz 1 Buchst b RVO aF war ein Arbeitseinkommen unschädlich, das durchschnittlich im Monat 3/10 der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs 2 RVO) nicht überschritt. Im Jahre 1974 lag diese Grenze bei 750,-- DM. Zwar hat der Kläger im Monat März 1974 ein höheres Einkommen erzielt, nämlich 809,-- DM brutto. Das schließt den Anspruch auf das Altersruhegeld aber noch nicht aus; denn es kommt nicht auf das in einem bestimmten Monat erzielte, sondern auf das durchschnittliche monatliche Arbeitseinkommen an. Die Bildung eines Monatsdurchschnitts setzt begriffsnotwendig die Berücksichtigung mehrerer Monate voraus. Dabei kommen nur solche Zeiten in Betracht, für die das Altersruhegeld begehrt wird (vgl BSG SozR 2200 § 1248 Nr 18). Bei einem selbständigen Gewerbetreibenden ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) für die Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Einkommens grundsätzlich das Einkommen während eines Kalenderjahres - geteilt durch 12 - zugrundezulegen. Wenn Beginn oder Ende des Altersruhegeldes während eines Kalenderjahres eintritt, so ist das Einkommen für den entsprechenden Teil des Kalenderjahres durch die Teilung des für diese Zeit erzielten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Arbeitseinkommens durch die entsprechende Zahl der Monate festzustellen (vgl BSG SozR 2200 § 1248 Nr 22). Für einen Versicherten in abhängiger Beschäftigung kann nichts anderes gelten, zumal die Vorschrift in erster Linie für abhängig Beschäftigte gedacht ist. Weder enthält § 1248 Abs 4 Satz 1 Buchst b RVO insoweit eine andere Regelung noch zwingen die Unterschiede in den tatsächlichen Verhältnissen zu einer andren Berechnung des durchschnittlichen Monatseinkommens. Zwar mag bei vielen Selbständigen schwerer als bei abhängig Beschäftigten vorauszusehen sein, wie hoch das Monatseinkommen sein wird. Abgesehen davon, daß aber auch bei abhängig Beschäftigten die Höhe des Einkommens erheblich schwanken und deshalb unvorhersehbar sein kann, ist die Feststellung eines genauen Durchschnitts immer erst nach Ablauf der zu berücksichtigenden Zeiten möglich. Der zu berücksichtigende Zeitraum kann aber für Selbständige und abhängig Beschäftigte nicht unterschiedlich sein. Der Gesetzgeber hat bei der in § 1248 Abs 4 Satz 1 Buchst b RVO getroffenen Regelung bewußt auf ein durchschnittliches Monatseinkommen abgestellt, weil es unschädlich sein soll, daß der Versicherte in einzelnen Monaten mehr als die Höchstgrenze verdient, wenn nur sein durchschnittlicher Arbeitsverdienst, der sich aus einem längeren Zeitraum ergibt, unter dieser Grenze bleibt.

In den beiden zitierten Entscheidungen des BSG (SozR 2200 § 1248 Nr 18 u. 22) ist bereits darauf hingewiesen worden, wie den Schwierigkeiten zu begegnen ist, die sich aus der nachträglichen Berechnung des durchschnittlichen Monatseinkommens ergeben. Steht im Zeitpunkt der Bescheiderteilung das Arbeitseinkommen noch nicht fest, so ist dem Versicherungsträger eine vorausschauende Beurteilung nicht verwehrt; die Prognose kann aber nur dann auch später maßgebend bleiben, wenn sie der tatsächlich erreichten Einkommenshöhe entspricht. Dem steht auch § 1248 Abs 4 Satz 3 RVO nicht entgegen. Danach fällt das Altersruhegeld mit dem



Beginn des Monats weg, in dem die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit "den Rahmen" des § 1248 Abs 4 Satz 1 und 2 überschreitet.

Diese Vorschrift kann im Hinblick auf das in Satz 1 Buchst b maßgebliche Durchschnittseinkommen nur so verstanden werden, daß das Altersruhegeld mit dem Zeitpunkt des Überschreitens der Grenze des gesetzlich zulässigen durchschnittlichen Arbeitseinkommens wegfällt, was aber erst nachträglich erkannt und festgestellt werden kann. Schwierigkeiten ergeben sich daher weniger für die Feststellung des Bestehens des Anspruchs auf Altersruhegeld als vielmehr für die Rückforderung des Altersruhegeldes, das wegen des erst später feststellbaren Überschreitens der Verdienstgrenze zu Unrecht gezahlt worden ist. Diese Schwierigkeiten sind aber nicht neu und einmalig. Ähnliche Probleme wie bei der Feststellung des durchschnittlichen Monatseinkommens nach § 1248 Abs 4 Satz 1 Buchst b RVO ergeben sich bei der Anwendung des § 86 Abs 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG), der nicht nur die Rentenentziehung, sondern ganz allgemein den Anspruch auf die Bergmannsrente betrifft. Nach dieser Vorschrift kommt es darauf an, ob das erzielte Entgelt der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage entspricht, wobei nicht das Einkommen in einem bestimmten Monat, sondern das Jahreseinkommen maßgebend ist. Die Tatsache, daß sich das Jahreseinkommen erst nach Ablauf des Kalenderjahres feststellen läßt, kann nicht dazu führen, das Monatseinkommen mit 1/12 der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage zu vergleichen (vgl BSG SozR 2600 § 45 Nr 20 und Urteil vom 19. Oktober 1967 - 5 RKn 29/65 -).

Auf das so errechnete monatliche Durchschnittseinkommen kommt es sowohl für die Frage nach dem Wegfall des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs 4 Satz 3 RVO, als auch für die Entstehung des Anspruchs nach § 1248 Abs 4



- 9 -

Satz 1 RVO an. Zwar ist erst nach Ablauf des Jahres objektiv feststellbar, ob die negativen Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind. Das ändert aber nichts daran, daß der Durchschnitt erst dann überschritten wird, wenn das gesamte Arbeitseinkommen des in Betracht kommenden Zeitraumes geteilt durch die Zahl der Monate über der Grenze von 3/10 der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze liegt. Nach den Feststellungen des LSG hat das Bruttoarbeitseinkommen des Klägers in der Zeit vom 1. März 1974 bis zum 31. Dezember 1974 6.692,17 DM betragen, was bei einer Teilung durch 10 Monate einem Durchschnitt von 669,21 DM entspricht. Das monatliche Durchschnittseinkommen des Klägers lag somit auch im Monat März 1974 unter der Höchstgrenze. Ist das Altersruhegeld danach für den Monat März 1974 nicht zu Unrecht gezahlt worden, so ist auch kein Raum für einen Rückforderungsanspruch der Beklagten. Damit entfällt auch die Rechtsgrundlage für den Neufeststellungsbescheid vom 11. Juli 1975, der gemäß § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand dieses Verfahrens geworden ist.

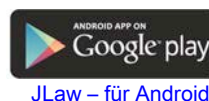
Der Senat hat die danach unbegründete Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 10 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)